



BETA ZAUN GmbH
Kaiserstr. 5
40479 Düsseldorf

Telefonnummer
0211 4974-0

Steuernummer / Aktenzeichen
103/5715/6118 ZVBZ 1

Datum
06.11.2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

BETA ZAUN GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

40479 Düsseldorf, Kaiserstr. 5

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☒ unter der Steuernummer **103/5715/6118**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE367846653**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 05.11.2027

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Oberrather Str. 2 - 4
40472 Düsseldorf
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0211 4974-0
Telefax
0800 10092675103
Telefax Ausland
0049 211 4974-1220

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr
Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk eh Düsseldorf
IBAN DE52 3000 0000 0030 0015 04
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 701, U71, S6 Haltestelle S-Rath U72 Haltestelle Rather Waldstadion

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

